

Statuten



Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband
Sportversicherungskasse des STV
Turnverein St. Urban
Vereinsversammlung
Vereinsvorstand
Eltern-Kind Turnen

STV
SVK-STV
Verein
VV
VS
ElKi Turnen

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Der Schweizerische Turnverein St. Urban ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.
Rechtsdomizil ist die Gemeinde Pfaffnau.

II. Zweck des Vereins

Art. 2 Zweck

Der Verein

- bietet seinen Mitgliedern zeitgemässe, gut geleitete Sportangebote, die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit seiner Mitglieder
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- kann an Wettkämpfen teilnehmen
- bezweckt weiter die Planung, Organisation und Durchführung von Anlässen
- ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden und damit Mitglied des STV.

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiven Turnenden sind obligatorisch bei der SVK-STV zu versichern.

Art. 4 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle « Ethik-Charta » des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich den Doping-Statuten und den Ethik-Statuten von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstöße können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 5 Riegen

Der Verein umfasst folgende unselbständige Riegen

- ELKi Turnen
- Ballsportgruppe
- Allround Gruppe

Art. 6 Riegen Neugründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der VV gebildet werden.

IV. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder (Bestand aus Zusammenschluss)
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner*innen

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Kantonaltturnverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Art. 8 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der SVK-STV ist für alle Turnende obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 9 Eintritt, Austritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Über eine definitive Aufnahme in den Verein entscheidet die VV.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit, mit schriftlicher Erklärung per Post oder E-Mail an den VS, möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den VS ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der VV verlangen. Diese entscheidet endgültig.

Art. 11 Rechte und Pflichten

Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen.

Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrages befreit.

Sämtliche an der VV anwesenden Aktivmitglieder und turnende Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 12 Freimitglieder

Die bisherigen Freimitglieder behalten ihren Status. Es werden keine neuen Freimitglieder ernannt.

Art. 13 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die VV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein oder das Turnwesen besonders verdient gemacht haben.

Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzung zur Verleihung fest.

Art. 14 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützen möchte. Es besteht die Möglichkeit an Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.

Art. 15 Gönner*in

Gönner*in kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützen möchte. Die Mitgliedschaft endet mit dem nichtbezahlen des entsprechenden Beitrages.

V. Organe des Vereins

Art. 16 Organe

- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand (VS)
- Organisationskomitees von einzelnen Anlässen
- Revisoren

Vereinsversammlung

Art. 17 Termin und Zusammensetzung

Das oberste Organ des Vereins ist die VV. Eine ordentliche VV findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereins-/Rechnungsjahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus

- Aktivmitglieder
- Frei- und Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Mitglieder des VS
- Revisoren

Art. 18 Geschäfte

Der VV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl/Abwahl des Vorstands
- Auflösung des Vereins
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks

Weiter obliegen der VV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Mutationen
- Behandlung von Anträgen
- Kenntnissnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der Riegenleitungen
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des VS
- Wahl der Revisoren
- Genehmigung der Reglemente
- Fusionen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Verwendung des Liquidationserlöses
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Ehrungen

Art. 19 Eingabe für Anträge

Anträge an die VV müssen mindestens 10 Tage vorher an den VS eingereicht.

Art. 20 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch zu erfolgen und beinhaltet die Traktanden. Die auf diese Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Art. 21 Ausserordentliche VV

Der VS oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Taktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen VV veranlassen.

Art. 22 Stimm- und Antragsrecht

Ausschliesslich Aktive und aktive Ehrenmitglieder sind an der VV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 23 Abstimmung und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmung entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen und der Entscheid über die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 24 Anfechtungen

Für die Anfechtung der Beschlüsse der VV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 25 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der VV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 26 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchzuführen.

Es gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.

Vorstand

Art. 27 Zusammensetzung

Der VS setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen

- dem*der Präsident*in
- dem*der Finanzchef*in
- übrige Mitglieder

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres*ihrer Präsident*in. Nach Möglichkeit soll jede Riege im VS vertreten sein. Es sollte zudem auf eine möglichst ausgewogene Geschlechterverteilung geachtet werden.

Art. 28 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten VV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Art. 29 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen

Art. 30 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Art. 31 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Sofern kein VS Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg schriftlich und elektronischen möglich.

Art. 32 Zeichnungsberechtigung

Der*die Präsident*in und/oder ein*e Stellvertreter*in zeichnet zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der*die Präsident*in und der*die Finanzchef*in zu zweien. Für Kasse und Bankkontokorrent hat der*die Finanzchef*in Einzelunterschrift.

Art. 33 Spezialkommission

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisoren

Art. 34 Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst zwei Mitglieder.

Art. 35 Aufgaben

Die Revisoren prüfen insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der VV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge.

VI. Verwaltung

Art. 36 Protokoll

Über Beschlüsse an VV-, VS- und Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 37 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 38 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der VV.

Art. 39 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv, resp. eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungszeiten gelten die Bestimmungen des OR.

Art. 40 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweiligen gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszweckes notwendige Mitgliederdaten an Dritte weitergegeben werden und dazu eine Einwilligungserklärung vorliegt.

VII. Haftung

Art. 41 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten einem strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VIII. Finanzen

Art. 42 Geschäftsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September

Art. 43 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögen
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen von Gönner*innen und Schenkungen

Art. 44 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Beiträge an Riegen, sowie Beiträge für Wettkämpfe, Materialbeschaffung
- Leiterspesen wie im Vereinsreglement geregelt
- weitere durch die VV oder den VS beschlossene Ausgaben
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Ein Reglement legt die Kompetenzen über die ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Vereins fest.

Art. 45 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den VV Beschluss festgesetzt.

Art. 46 Beitragsbefreiung

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind in einem Reglement festgelegt.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 47 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes des STV.

Art. 48 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV und mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 49 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden treuhänderisch zu übergeben bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Die Rückstellungen für die Wartung des Beachvolleyball-Feldes wird der Gemeinde Pfaffnau treuhänderisch übergeben bis sich ein neuer Verein findet welcher das Feld betreiben möchte.

Art. 50 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 15. November 2008. Sie wurden an der VV vom 18. November 2022 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden in Kraft.

St. Urban, 18. November 2022

Für den Turnverein St. Urban
Präsidentin

Informationschefin

.....

.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Kantonaltturnverband Luzern, Ob- und Nidwalden genehmigt.

Ort und Datum

Präsidentin

Geschäftsstelle

.....

.....